

# Gültigkeit mancher Parkausweise läuft ab

Parkausweise, die vor dem 1.1.2001 von Landesbehörden ausgestellt wurden, verlieren mit Ablauf des 31.12.2015 ihre Gültigkeit und müssen beim Sozialministeriumservice neu beantragt werden.

Die Ausstellung eines Duplikates, die Abänderung von Eintragungen oder sonstiger Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Parkausweises, dessen Original von einer Bezirksverwaltungsbehörde/von einem Magistrat ausgestellt wurde, ist mangels Zuständigkeit des Sozialministeriumservice nicht möglich. Auch in diesen Fällen muss der Parkausweis neu beantragt werden.

## Ausweis gemäß § 29 b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Mit 1.1.2014 ist die Zuständigkeit zur Ausstellung von Ausweisen gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten auf das Sozialministeriumservice übergegangen.

Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“.

Sollten Sie nicht in Besitz eines Behindertenpasses mit der entsprechenden Zusatzeintragung sein, müssen Sie diesen vor der Antragstellung auf einen Parkausweis bei den Landesstellen des Sozialministeriumservice mit dem entsprechenden Formular beantragen. ■

## Nähere Infos

finden Sie unter  
[www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass\\_&\\_Ausweis\\_gem.\\_29b\\_StVO\\_%28Parkausweis%29/Parkausweis](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Behindertenpass_&_Ausweis_gem._29b_StVO_%28Parkausweis%29/Parkausweis)